

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Band: 20 (1947)
Heft: 2

Artikel: I.V. 47
Autor: Lehmann, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516847>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

truppe und bei den Panzerfahrern zu einem unentbehrlichen und zweckdienlichen Verpflegungsmittel werden.

Gleichzeitig könnte diese Notportion in unveränderter Form als Touristenproviant oder als Lunch (in Hotels) Verwendung finden, wodurch eine ständige Produktion gesichert würde. Ganz besonders vorteilhaft wären solche Portionen auch als eiserner Proviant in S. A. C.-Hütten.

Ausserdem könnten bei Annäherung einer Mobilisation oder während eines Krieges in allen Lebensmittelgeschäften solche Portionen auf Lager gehalten werden. Jeder Wehrmann könnte dann vor dem Einrücken zwei solcher Portionen kaufen und das Verpflegungsproblem der ersten zwei Mobilisationstage wäre in sauberer und einfacher Weise gelöst.

Ich ersuche nun die Kameraden, die sich schon mit diesen Fragen beschäftigt haben, auch ihrerseits Vorschläge zu bringen. Vor allem gilt es vorerst einmal Firmen zu finden, die Interesse an der Mitarbeit an einer solchen Packung haben, und die es event. übernehmen, vorerst Tornisterpackungen auf gleicher Basis herzustellen. Interessant wäre es auch, vom O. K. K. über dessen Ansicht in bezug auf die Zweckmässigkeit solcher Packungen orientiert zu werden,* da von einer schweizerischen Firma ein genauer Bericht über die Untersuchung sämtlicher amerikanischen Rationen an diese militärische Amtsstelle eingereicht worden ist.

* Nach unsern Erkundigungen betrachtet es auch der Herr Oberkriegskommissär als gegenwärtig vornehmste Aufgabe des O. K. K. auf Grund der Erfahrungen des Aktivdienstes sowie jener der am zweiten Weltkrieg beteiligten Armeen Folgerungen für das Verpflegungswesen unserer schweizerischen Armee zu ziehen. Das O. K. K. überprüft in diesem Rahmen auch unsere Notportion, deren Inhalt und Verpackung in der Tat nicht in allen Teilen befriedigen. — Wie wir erfahren, wurde Ende Januar 1947 ein Vpf. Of. für längere Zeit zur amerikanischen Armee nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika kommandiert, um dort an der Quelle Anregungen schöpfen zu können. Es ist erfreulich, dass an oberster Stelle diesen Reorganisationsfragen volle Aufmerksamkeit geschenkt wird, und wir hoffen, unsern Lesern bald über deren praktische Auswirkung berichten zu können.

Die Redaktion.

I. V. 47

Wenn es noch eines Beweises bedürfen würde, dass die Arbeit und die Verantwortung des Fouriers seit den Jahren vor dem Aktivdienst ganz erheblich zugenommen haben, so würde ihn allein schon die neue „Instruktion über die Verwaltung der militärischen Schulen und Kurse“, gültig ab 1. Januar 1947, zu liefern vermögen. Hatte die I. V. 38 noch das bescheidene Oktav-Format, so gleicht die I. V. 47 der uns allen bekannten I. V. A. nicht nur in Bezug auf Grösse und Umfang — es handelt sich wiederum um ein stattliches Heft von gegen 200 Seiten — sondern auch im Inhalt. Damit sind die Bestimmungen gegenüber denjenigen vor dem Aktivdienst mehr als verdoppelt.

Wir möchten unsere Leser hier wieder mit den wesentlichsten Änderungen gegenüber der I. V. A., wie sie am Schlusse des Aktivdienstes Gültigkeit hatte, bekannt machen. Dabei ist es natürlich ganz ausgeschlossen, Vollständigkeit an-

streben zu wollen. Wir kämen sonst zu einem Kommentar, der sich an Umfang mit der I. V. selbst messen könnte. Auch wollen wir uns beschränken auf jene Bestimmungen, die hauptsächlich die Wiederholungskurse betreffen und alle andern, mehr für Schulen geltenden Vorschriften beiseite lassen. Allen Rechnungsführern aber, die in diesem Jahr Dienst zu leisten haben, können wir nicht genug empfehlen, die I. V. selbst gründlich zu studieren und gut vorbereitet in den Dienst zu treten. Wir dürfen nicht vergessen, dass die W. K. kurz sind und während derselben für den Rechnungsführer bestimmt keine Zeit bleibt, die bezüglichen Vorschriften zu studieren.

Die neue I. V. 47 gliedert sich in drei Hauptteile:

Im **ersten Teil** ist der „Beschluss der Bundesversammlung über die Genehmigung der Abänderung des Verwaltungsreglementes für die Schweizerische Armee“ vom 19. Dezember 1946 wörtlich wiedergegeben. (Wir haben schon in der November-Nummer 1946 auf Seite 244 und in der letzten Nummer auf Seite 17 darauf hingewiesen.) Dazu enthalten die Kapitel III (Unterkunft), IV (Land- und Sachschaden) und VI (Reisen und Transporte) nähere Erläuterungen, während im Kapitel V (Unfallschäden) nur auf diese neuen Bestimmungen des Verwaltungsreglementes verwiesen wird.

Im **zweiten Teil** ist ferner der „Bundesratsbeschluss betreffend Entschädigungen für Truppenunterkunft“ vom 28. Dezember 1946 enthalten, wozu wiederum im Kapitel III des dritten Teiles nähere Bestimmungen zu finden sind. Es war uns ebenfalls schon in der letzten Nummer möglich, diesen B. R. B. zu erwähnen.

Der **dritte Teil** schliesslich, beginnend bei Seite 28, enthält die einzelnen Ziffern der neuen I. V. 47, abschliessend mit Ziffer Nr. 239. Die Gliederung ist ungefähr die gleiche geblieben, wie bei der I. V. A.:

I. Rechnungswesen

Hier fällt gegenüber bisher — wir meinen im folgenden immer die Regelung am Schlusse des Aktivdienstes — die veränderte Umschreibung der Verantwortung in der neuen Ziffer 2 auf. Wurde bis jetzt in den verschiedenen I. V. immer der Kommandant für die gesamte Rechnungsführung verantwortlich erklärt, wobei ihm, aber auch dem Bund direkt der ihm zugeteilte Rechnungsführer für seine Tätigkeit haftet, heisst es jetzt nur noch:

„Die Kommandanten überwachen die Führung des Rechnungswesens. — Die Rechnungsführer (Kriegskommissäre, Kommissariatsoffiziere, Quartiermeister, Fouriere, Fouriergehilfen, H.D.-Rechnungsführer) besorgen die Rechnungsführung nach den einschlägigen Vorschriften. — Die K. K., Kom. Of. und Qm. kontrollieren als fachtechnische Aufsichtsorgane die Tätigkeit der ihnen administrativ unterstellten Rechnungsführer.

Jedermann trägt persönlich die volle Verantwortung für die richtige Ausführung der ihm übertragenen Obliegenheiten.“

Es will uns scheinen, dass damit die Verantwortung besonders der untern Organe, wie Fourier, Fouriergehilfe und H.D.-Rechnungsführer ganz bedeutend erweitert ist.

Bei der Ziffer 6 über die Verwendung der Haushaltungskasse ist neu hinzugefügt, dass für ausserdienstliche Veranstaltungen, die nicht der Förderung der Ausbildung dienen, die H.K. nicht herangezogen werden dürfen, eine Bestimmung, die schon in der A.W.Nr. 70 zu finden war.

Durch Ziffer 9, Kassarevision, werden die K.K., Kom.Of. und Qm. direkt zur Revision verpflichtet. Bisher waren es die Kommandanten, die verpflichtet waren, die Revision selbst durchzuführen — was wohl kaum irgendwo der Fall war — oder damit die ihnen zugeteilten K.K., Kom.Of. oder Qm. zu betrauen. Auch hier wieder eine Erweiterung der Verantwortung. Ziffer 10 führt die, schon mit der A.W.75 bezeichneten verantwortlichen Instanzen für die Durchführung der Kassarevisionen auf.

Zu beachten wird die ergänzende Bestimmung von Ziffer 12 über Rechnungen und Belege sein, worin die verschiedenen Gebiete ausdrücklich genannt sind, für welche getrennte Belege zu erstellen sind. Für die Wiederholungskurse sind nach Ziffer 15 zwei Soldperioden zu erstellen. — Ziffer 16 fordert zu allgemeiner Sparsamkeit auf und weist die Befugnis, Kreditbegehren zu bewilligen, nur noch dem E.M.D. zu. — Die Bestimmungen über die Urlauber, bisher eine grosse Arbeitsvermehrung des Rechnungsführers, sind natürlich weggelassen.

Dass für Schulen und Kurse in Bezug auf die ersten Vorschüsse nicht mehr die gleichen Bestimmungen gelten wie für den Aktivdienst, ist selbstverständlich. Ziffer 25 ordnet die Vorschuss-Zuteilung.* — Es war uns seinerzeit eine grosse Genugtuung, als unsere Forderungen über die Einführung des Postcheckverkehrs bei der Truppenrechnungsführung (in der Februar-Nummer 1939, Seite 28, und in der März-Nummer des gleichen Jahres, Seite 52) nach Beginn des Aktivdienstes endlich in Erfüllung ging. Umsomehr bedauern wir heute, dass diese äusserst praktische Einrichtung aufgehoben wurde. Dafür gelten wieder die alten Vorschriften über die Deponierung von Vorschüssen bei Banken, Ziff. 26.

Die Pflicht, Vorschuss-Kontokorrente zu führen besteht nur noch für die K.K. der Heeresseinheiten, Gz.Br. und L.Br., Ziffer 29, für die Rgt., Bat. und Abt. fällt sie künftig dahin. — Hinsichtlich der Kontrolle der Komptabilitäten wird in Ziffer 34 bestimmt, dass jede Komptabilität nur noch einmal überprüft werden soll. Jeder Qm. ist dem übergeordneten Qm. oder K.K. für seine Kontrolle der unterstellten Truppenkomptabilitäten verantwortlich. Die Entschädigung für die Abschlussarbeiten der Dienstchefs sind nach Ziffer 35 wesentlich erweitert und erstrecken sich von 1 Tag für Bat.- und Abt.-Qm. sowie für Qm. höherer Stäbe bis auf 5 Tage für die Division und Geb.Br.

Beim Abschnitt Sold finden wir in Ziffer 38 weiterhin die Skala des Funktionssoldes der H.D. Der Fouriergehilfe, der Dienst als selbständiger Rechnungsführer leistet, bezieht gemäss Ziffer 43 den Sold des H.D.Rf. von Fr. 3.—. Auf die W.K. sind die neuen Bestimmungen über den Sold bei Inspektionen und Besichtigungen (Ziffer 45) und für die Rekognoszierung vor

* Siehe Seite 36 dieser Nummer.

dem Dienst (Ziffer 47) zugeschnitten. Auch die Soldzulage für Dienstleistungen der Uof. ausserhalb der W.K. ist bekanntlich wieder eingeführt, Ziff. 50.

Die Ausführungen über die Lohn- und Verdienstersatzordnung Ziffer 54 sind womöglich noch länger geworden und verweisen ausserdem auf die besondere Textausgabe der bestehenden Erlasse und auf die besondere „Wegleitung“. Diese starke Mehrbelastung des Rechnungsführers bleibt nach wie vor bestehen.

II. Verpflegungswesen

Für Wehrmänner, die am Vorabend einrücken und durch das Platz-Kdo. verpflegt werden, darf für Abend- und Morgenessen $\frac{3}{4}$ statt bisher $\frac{3}{5}$, und für das Morgenessen $\frac{1}{4}$ statt $\frac{1}{5}$ in Rechnung gestellt werden.

Bei der in Ziffer 57 aufgeführten Tagesportion finden wir folgende Änderungen: 200 g Trockengemüse statt 150 g, neu zur Tagesportion gehörend 16 g Vollmehl, 40 g Speisefett, Speiseöl oder (neu) Butter, statt bisher 30 g. Das Brennholz ist nun wieder aus der H.K. zu beschaffen. Dafür ist die Gemüseportionsvergütung gemäss Ziffer 57b entsprechend den höheren Kosten erhöht worden:

80 Rp. für Rekruten und Kaderschulen	bisher 68 Rp.
80 Rp. für Truppenkochstellen bis zu 1200 m ü.M.	bisher 73 Rp.
85 Rp. für Truppenkochstellen über 1200—1500 m ü.M.	bisher 78 Rp.
90 Rp. für Truppenkochstellen über 1500—2000 m ü.M.	bisher 83 Rp.
95 Rp. für Truppenkochstellen über 2000 m ü.M.	bisher 88 Rp.

Zur Beschaffung von Ersatzmitteln darf nun wieder pro Soldperiode bis zu $\frac{1}{5}$ an Fleisch- und Käseportionen zugunsten der H.K. umgerechnet werden, welche neue Bestimmung von Ziffer 58 jedem Rechnungsführer sehr willkommen sein wird. Ziffern 60 und 61 regeln den Pflichtverbrauch an Konserven, zu denen nun auch noch verschiedene Arten von Gemüsekonserven, Konfitüren und Tomatenpurée kommen. — Die Kompetenz, Pensionsverpflegung zu bewilligen, liegt nun nach Ziffer 67 beim O.K.K., statt bei den K.K. der Heeresseinheiten. — Die Geldverpflegung kann von jetzt an entsprechend Ziffer 68 auch an Einrückungstagen ausgerichtet werden, wenn die Besammlung erst nachmittags erfolgt; ferner ist nicht mehr notwendig, dass der Wehrmann mindestens 2 Mahlzeiten auf eigene Kosten einnimmt, damit ihm die Mundportionsvergütung bezahlt werden kann. Für Frühstück und Abendessen kann je $\frac{1}{4}$, für das Mittagessen $\frac{1}{2}$ der Mundportionsvergütung samt entsprechender Verpflegungszulage ausbezahlt werden, sofern keine Möglichkeit zum Bezug der Naturalverpflegung besteht. Hinsichtlich der Verpflegungszulage wird in Ziffer 69 präzisiert, dass Verlegungen, Ausmärsche und Standortwechsel keinen Anspruch auf die Zulage geben. Für von Truppen bezogene Mahlzeiten sind für Frühstück und Abendessen je $\frac{1}{4}$, für Mittagessen je $\frac{1}{2}$ der Mundportion zu bezahlen.

Die Vorschriften für die Rationierung, Ziffer 71, sind wesentlich vereinfacht und umfassen noch gut eine Seite gegenüber früher deren $6\frac{1}{2}$. Auch

die so oft geänderten Bestimmungen über Ravioli machen uns keine Sorgen mehr. Eine wesentliche Erleichterung für den Rechnungsführer besteht darin, dass die Ausweise über den Verbrauch rationierter Lebensmittel nicht mehr ausgefüllt werden müssen. Für Dienstleistungen von mehr als 30 Tagen sind zuhanden der Kriegswirtschaftsämter Meldekarten zu erstellen. Daraus ergibt sich, dass Dienstleistungen unter 30 Tagen keine Kürzung der zivilen Lebensmittelkarte mehr bedingen.

Die *Hafer ration*, in Ziffer 73 festgelegt, ist erhöht worden, dafür fällt ein Teil der *Mischfutter ration* und das *Futterstroh* ganz weg. Eine besondere Ziffer 75 enthält ausführliche Weisungen für die Fütterung der Pferde und Maultiere. Nach Ziffer 76 kann unter gewissen Umständen wieder eine *Fourage-Rations-Vergütung* ausbezahlt werden.

Für die Beschaffung der *Verpflegung* und *Fourage* (Ziffern 77—91) gelten neue, den gegenwärtigen Verhältnissen angepasste Bestimmungen. Die Vorschriften für die *Verwaltung von Verpflegungs- und Fouragedepots* sind nicht mehr notwendig und fehlen deshalb. Auch in Bezug auf das *Brennmaterial*, Ziffer 92, sind — hauptsächlich zufolge der Aufhebung der *Brennholz-Rationierung* — andere Verhältnisse eingetreten. Ferner sind die Vorschriften über die *Abfallverwertung* aufgehoben worden.

(Schluss folgt.)

Le.

Zur Rechtsstellung des Quartiermeisters, speziell zu seiner Kontrollpflicht

von Hptm. Schalcher, Qm. Füs. Bat. 71

Der Quartiermeister erhält seine Anweisungen von zwei Seiten her. Er bekommt verwaltungsrechtliche Aufgaben übertragen durch die *Militärverwaltungsgesetzgebung* und die durch diese eingesetzten *Exekutivstellen*, und er erhält Befehle der *Kommandostellen*, seien es ergänzende verwaltungsrechtliche Befehle (im Rahmen der vorstehend an erster Stelle genannten *Militärverwaltungsgesetzgebung*) oder Befehle nicht verwaltungsmässiger Art, sich ergebend aus dem *militärischen Unterordnungs- und Dienstverhältnis*. Demgemäss nimmt er auch eine *Doppelstellung* ein: Er ist einerseits *Verwaltungs- und Kontrollorgan der eidg. Militärverwaltung* und andererseits dem *Kommandanten untergeordneter Dienstchef*.

Kein Kommandant ist befugt, die bestehende *Gesetzgebung* abzuändern. An dieser Grenze macht in einem *Rechtsstaat* die *Kommandogewalt* halt, oder anders ausgedrückt, die bestehende *Gesetzgebung* geht der *Kommandogewalt* vor. Demzufolge ist es ohne weiteres klar, dass der Kommandant keine Befehle erlassen darf, die *militärverwaltungsrechtliche Vorschriften* verletzen. Würden trotzdem in *Kommandobefehlen* solche *Vorschriften* verletzt, dürfte sie der Quartiermeister nicht ausführen. Durch ihre Ausführung würde eine *Widerrechtlichkeit* bewirkt.